

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie

Bek. d. MWK v. 1. 4. 1987 — 1062-243 08-1 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 916)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 17/1987 S. 392

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie

Amts- und Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Student, Professor usw. werden in dieser Prüfungsordnung unbeschadet, ob sie sich auf eine Trägerin oder einen Träger beziehen, gemäß ihrem grammatischen Geschlecht geführt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg den Hochschulgrad „Diplom-Biologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Biologin“) bzw. „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biologe“). Darüber stellt die Universität Oldenburg eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
- ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein Hochschulassistent oder ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während eines Studienabschnitts an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüfer

(1) Der Diplomprüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden, die im vorangegangenen Studienabschnitt selbständige Lehre in dem betreffenden Fachgebiet durchgeführt haben. Jeder Prüfungsteil wird von zwei Prüfern durchgeführt. Einer der beiden Prüfer muß jeweils Professor oder Habilitierter des betreffenden Fachgebietes sein.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist ein nach Absatz 1 prüfungsbefugter Lehrender ohne besondere Bestellung einer der beiden Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Projekten erbracht werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Biologie an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vor-

prüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 8

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die beteiligten Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung entsprechend § 17 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 10

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der beteiligten Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 11

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus:

- Prüfungen in den Fächern (Fachprüfungen):
 - Botanik
 - Mikrobiologie
 - Zoologie
 - Allgemeine und Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie
 - Physik, Biophysik oder Mathematik;
- folgenden Studienleistungen:

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist:

- Bestimmungsübungen in Botanik oder Zoologie
- Physiologisches Grundpraktikum in Botanik oder Mikrobiologie oder Zoologie
- Ökologisches Grundpraktikum in Botanik oder Mikrobiologie oder Zoologie
- Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen.

(2) Die Fachprüfungen werden in der Regel im vierten Semester durchgeführt. Auf Antrag des Studenten können die Prüfungen in den Fächern Nrn. 4 und 5 sowie nach Wahl des Studenten in zwei Fächern aus Nrn. 1 bis 3 studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 12

Zulassung

(1) Zu einer Fachprüfung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird zugelassen, wer die folgenden Prüfungsleistungen erbracht hat:

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist:

- Grundpraktikum Biologie
- Biochemisches Grundpraktikum
- das jeweilige fachbezogene Grundpraktikum: Botanisches

Grundpraktikum bzw. Zoologisches Grundpraktikum bzw. Mikrobiologisches Grundpraktikum.

(2) Zu einer Fachprüfung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 wird zugelassen, wer die folgenden Prüfungsleistungen erbracht hat:

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen fachbezogenen Praktika bzw. Übungen, die durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist:

- Praktikum Allgemeine Chemie und Praktikum Organische Chemie für Biologen oder ein als gleichwertig anerkanntes Chemisches Praktikum bzw.
- Physikpraktikum für Biologen (Teil I und Teil II) bzw.
- Mathematikübungen für Biologen.

(3) Zu einer Fachprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1 bzw. 2;
2. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat;
3. eine Erklärung, ob die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt wird, und gegebenenfalls Angabe der gewählten Art der Prüfungsleistung (§ 13).

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 13

Durchführung der Fachprüfungen

(1) Die Prüfungen finden mündlich vor je zwei Prüfern als Einzelprüfungen oder für bis zu vier Studenten gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(2) Studienbegleitende Fachprüfungen können abgelegt werden als

1. mündliche Prüfungen oder
2. mündliche Prüfung in Verbindung mit einem erweiterten Referat oder einem Arbeitsbericht oder einer Hausarbeit oder
3. Klausur.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt Absatz 1 entsprechend. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung in der Regel 15 Minuten.

Ein erweitertes Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Das Thema ist so zu stellen, daß es in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

Ein Arbeitsbericht umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung von Experimenten sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse der Experimente und deren

kritische Würdigung. Die Dauer des Aufbaus und der Durchführung der Experimente beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen.

Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Unterabsatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geüblichen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis vier Stunden nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist schriftlich festzuhalten und von den Prüfern zu unterschreiben.

(5) Die Anforderungen in der Diplomvorprüfung in den einzelnen Fächern sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 14

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von beiden Prüfern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Im Falle von § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist die Fachprüfung bestanden, wenn beide Prüfer in Gesamtwürdigung beider zur Fachprüfung gehörenden Prüfungsleistungen unter angemessener Berücksichtigung dieser Prüfungsleistungen feststellen, daß die Fachprüfung „bestanden“ ist. Auf den vor der Prüfung gestellten Antrag des Kandidaten sind eine bestandene Prüfungsleistung und die Vorprüfung insgesamt zu benoten. Für die Notenbildung gilt § 23 Abs. 3 Satz 2 und 4 entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet; § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Studienleistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 erbracht worden sind.

§ 16

Wiederholung der Prüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 17

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung nach § 11 Nr. 1 erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu einer Prüfung im Hauptfach bzw. 1. und 2. Nebenfach nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat. Diese bestehen in der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist:
 - Genetisches Praktikum
 - ein auf das jeweilige Fach bezogener Teil des Biologischen Fortgeschrittenenpraktikums.

(2) Zu einer Prüfung im Nebenfach nach § 18 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sowie im 3. Nebenfach nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 wird zugelassen, wer in den jeweiligen Fächern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem zeitlichen Umfang von 15 Semesterwochenstunden nachweist.

(3) Zu einer Fachprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1 bzw. 2.
2. eine Darstellung des Bildungsganges.
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.
4. die Angabe, ob das gewählte Fach Hauptfach, 1. oder 2. Nebenfach bzw. 3. Nebenfach ist,
5. im Falle eines Nebenfaches eine Erklärung, ob die Fachprüfung studienbegleitend abgelegt wird, und gegebenenfalls Angabe der gewählten Art der Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 3 Satz 2),
6. ein Vorschlag für die Benennung der Prüfer.

(5) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird an den Studenten nach Ableistung der Fachprüfungen durch den Prüfungsausschuß ausgegeben.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem nach § 5 Abs. 1 Prüfungsberechtigten des Fachbereiches Biologie festgelegt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Prüfungsberechtigten festgelegt werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Biologie ist. Derjenige, der das Thema festlegt, wird zum Betreuer und Erstgutachter, ein weiterer Prüfungsberechtigter zum Zweitgutachter der Diplomarbeit bestellt. Einer der beiden Gutachter muß Professor oder Habilitierter des Fachbereiches Biologie sein.

Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 Abs. 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 18

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Prüfungen in den Fächern nach Absatz 2 (Fachprüfungen),
2. der Diplomarbeit,
3. der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit,
4. folgenden Studienleistungen:

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen ist.

— Neben den in dem gewählten Hauptfach und den biologischen Nebenfächern gewählten Teilen des Biologischen Fortgeschrittenenpraktikums zwei weitere biologische Praktika aus unterschiedlichen Studiengebieten.

— Falls das zweite Nebenfach nicht biologisch ist, ein dritter Teil des Biologischen Fortgeschrittenenpraktikums aus einem weiteren Prüfungsgebiet (Absatz 2 Nrn. 1 bis 4).

— Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 20 Tagen, davon eine Exkursion von mindestens sechs Tagen.

(2) Fachprüfungen:

1. Biochemie oder Genetik oder Zellbiologie oder Ökologie oder Angewandte Biologie
2. Botanik
3. Mikrobiologie
4. Zoologie
5. Chemie oder Physik oder Mathematik

6. auf Antrag des Studenten mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses ein weiteres nichtbiologisches Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Berufspraxis des Diplom-Biologen steht und an der Universität Oldenburg ordnungsgemäß vertreten ist.

Aus den Nrn. 1 bis 4 sind das Hauptfach und ein erstes Nebenfach zu wählen, wobei eines der beiden Fächer aus Nr. 1, das andere aus den Nrn. 2 bis 4 zu wählen ist. Ein zweites Nebenfach ist aus den Nrn. 1 bis 5, ein drittes Nebenfach aus den Nrn. 1 bis 6 zu wählen. Als zweites oder drittes Nebenfach kommt ein Fach aus Nr. 1 auch dann in Frage, wenn bereits das Hauptfach oder das erste Nebenfach aus dieser Nummer gewählt wurde; als drittes Nebenfach kommt ein Fach aus den Nrn. 1 oder 5 auch dann in Frage, wenn bereits das Hauptfach und/oder ein Nebenfach aus der betreffenden Nummer gewählt wurden.

(3) Die Prüfung im Hauptfach wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von in der Regel 60 Minuten durchgeführt; im übrigen gilt § 13 Abs. 1. Die Prüfungen in den Nebenfächern werden nach § 13 Abs. 1 oder auf Antrag der Studenten nach § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 Unterabs. 3 und 4 durchgeführt.

Im übrigen gelten § 13 Abs. 4 und § 14 entsprechend. Die Anforderungen der Fachprüfungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

(4) Das Thema wird von dem Betreuer (Erstgutachter) in Absprache mit dem Zweitgutachter und nach Anhörung des Studenten festgelegt. Soll die Diplomarbeit in einem Arbeitsbereich durchgeführt werden, dem ein die Arbeit begutachtender Professor oder Habilitierter nicht angehört, so sind das Thema und die materiellen Voraussetzungen der Durchführung im Einvernehmen mit dem für den Arbeitsbereich zuständigen Professor oder Habilitierten festzulegen.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwölf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Gutachtern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. § 23 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 22

Mündliche Diplomprüfung zur Diplomarbeit

(1) Die mündliche Diplomprüfung zur Diplomarbeit soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Sie wird von den Gutachtern der Diplomarbeit abgenommen.

(2) In der Prüfung hat der Student auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, seine Ergebnisse im Zusammenhang anderer Sachverhalte aus der Biologie in angemessener Form vorzutragen und zu diskutieren.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Noten der Prüfungsleistungen errechnen sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, die Note der Diplomarbeit gemäß § 20 und die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit gemäß § 21 mindestens „ausreichend“ lauten und die Studienleistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 erbracht worden sind.

(6) In die Gesamtnote gehen die Diplomarbeit mit 40 v. H., die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit mit 10 v. H., die Prüfung im Hauptfach mit 20 v. H. und die Prüfungen in den drei Nebenfächern mit je 10 v. H. ein. Hierbei sind die Durchschnittsnote der Einzelprüfungen einzusetzen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, die eine besondere Befähigung zur Forschungsarbeit erkennen lassen, beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 24

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung, die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 25

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die im Sommersemester 1987 im zweiten bis fünften Semester studieren, können die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), geändert durch Bekanntmachung vom 1. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2090), ablegen. Studenten, die bis zum Ende des Wintersemesters 1985/86 die Diplomprüfung vollständig abgelegt haben, können die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), geändert durch Bekanntmachung vom 1. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2090), ablegen.

(2) Studenten, die sich im Sommersemester 1987 im vierten oder einem höheren Semester befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung hinsichtlich der materiellen Prüfungsanforderungen nach der Prüfungsordnung vom 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. 10. 1985 (Nds. MBl. S. 916), ablegen.

(3) Im übrigen trifft der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule zu gewährleisten ist.

(4) Die Stellung eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftrechtliche Stellung eines Professors haben.

(5) Die Stellung eines Habilitierten nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

In der Diplomvorprüfung soll der Student einen Überblick über das jeweilige Fach sowie Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen nachweisen.

Botanik/Zoologie/Mikrobiologie:

Kenntnisse in Zellbiologie (einschl. Grundzüge des Zellstoffwechsels), in Bau und Funktion, Systematik, Physiologie, Ökologie sowie Genetik, Fortpflanzung und Entwicklung der Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen.

Chemie:

Kenntnisse in allgemeiner, anorganischer und organischer Chemie. Einblick in die Anwendung chemischer Methoden und Ergebnisse in der Biologie.

Physik:

Kenntnis in Mechanik, Elektrizität, Optik und Wärmelehre sowie Einblick in die Atomphysik.

Biophysik:

Kenntnisse der physikalischen Grundlagen von biologischen Prozessen sowie Einblick in die Anwendung physikalischer Methoden und Ergebnisse in der Biologie.

Mathematik:

Kenntnisse in den für die Biologie wichtigen Bereichen der Mathematik.

Anlage 2

Universität Oldenburg
Fachbereich Biologie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau* geb. am in hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie (wissenschaftlicher Studiengang**) mit der Gesamtnote***) bestanden.

Table with columns: Fachprüfungen, Beurteilungen***), (Ort), (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen.
** Auf Antrag des Studenten.
*** Benotungsstufen: bestanden/nicht bestanden*, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend*.)

Anlage 3

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Hauptfach:

Vertiefte Kenntnisse in dem als Hauptfach gewählten Fach; die Fähigkeit, die Wissensinhalte des Faches zu überblicken und Forschungsgegenstände und -ergebnisse des Faches vergleichend zu diskutieren. Spezialkenntnisse in mindestens einem ausgewählten Bereich.

Biologische Nebenfächer:

Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Fach; Fähigkeit, über einzelne Forschungsgegenstände und -ergebnisse zu diskutieren.

Nichtbiologische Nebenfächer:

Überblick über die Wissensinhalte des Faches und vertiefte Kenntnisse in mindestens einem ausgewählten, auf die Biologie bezogenen Bereich.

Prüfungsinhalte in den einzelnen Fächern sind:

- 1. a) Biochemie
Molekulare Komponenten der Zellen, Struktur, Funktion und Stoffwechsel der Makromoleküle, Genetischer Code, Translation, Transkription, Enzyme, Enzymmechanismen, Enzymkinetik, Coenzyme, Katabolische und Anabolische Stoffwechselwege, Photosynthese, Lipidstoffwechsel, Mineralstoffwechsel, Kom-

- partimentierung der Zelle, Bioenergetik, Biochemie spezieller Gewebe, Biochemische Arbeitsmethoden.
b) Genetik
Mendelsche und nichtmendelsche Genetik; angewandte und Züchtungsgenetik; Humangenetik; Struktur und Funktion der Genome von Eukaryoten, Prokaryoten und Viren; Evolution und Populationsgenetik; Typen der Sexualität; Mechanismen der Genexpression und deren Regulation; Molekulare Genetik; Enzymologie des Nukleinsäure-Stoffwechsels; Replikation, Rekombination, Mutation und Reparatur; zelluläre Vererbungs Vorgänge; genetische Arbeitsmethoden.
c) Zellbiologie
Chemische und physikalische Grundbegriffe der Zellbiologie. Feinstruktur von pro- und eukaryoten Zellen. Stoffliche und funktionelle Charakterisierung von Zellbestandteilen, Kompartimentierung, Zellteilungen, Zellzyklus, Zellbewegungen. Zelluläre Mechanismen der Vererbung, Entwicklung und Differenzierung, Kontrolle von Zellaktivitäten. Biologie speziell differenzierter Zellen. Viren. Ursprung des Lebens. Zellbiologische Arbeitsmethoden.
d) Ökologie
Struktur und Dynamik von Ökosystemen, Stoffkreisläufe, Energiefluß, Physiologische Ökologie, terrestrische, limnische und marine Ökosysteme, Ethökologie, Modellierung ökologischer Systeme, Ökotoxikologie.
e) Angewandte Biologie
Methoden der Pflanzen- und Tierzucht, Genetik der Nutzpflanzen und -tiere, Einsatz von Mikroorganismen in der Produktion, Biotechnologie, In-vitro-Methoden der Zell- und Gewebezüchtung.

2. Botanik

Vergleichende Morphologie und Anatomie der Pflanzen, System des Pflanzenreichs, Evolution der Pflanzen, Vergleichende Stoffwechsel- und Reizphysiologie, Zellbiologie, Fortpflanzungsbiologie, Entwicklungsbiologie, Autökologie, Populationsökologie, Synökologie, Intra- und transspezifische Evolution der Pflanzen, Vegetationskunde/Pflanzengeographie, Bodenkunde, Angewandte Botanik.

3. Mikrobiologie

Strukturen pro- und eukaryotischer Zellen, Aerobe und anaerobe Stoffwechselprozesse und deren Regulation, Wachstum und Vermehrung, Stellung der Mikroorganismen in der Natur, Angewandte Mikrobiologie, Viren, Mikrobiologische Arbeitstechniken.

4. Zoologie

Spezielle und Vergleichende Morphologie der Wirbeltiere, System des Tierreichs, Intra- und transspezifische Evolution der Tiere, Vergleichende Stoffwechsel-, Sinnes- und Nervenphysiologie, Zellbiologie, Immunologie, Endokrinologie, Fortpflanzungsbiologie, Entwicklungsbiologie, Autökologie, Demökologie und Synökologie, Ethologie.

Universität Oldenburg
Fachbereich Biologie

Anlage 4

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau* geb. am in hat die Diplomprüfung im Studiengang Biologie (wissenschaftlicher Studiengang**) mit der Gesamtnote bestanden.***)

Table with columns: Fachprüfungen, Beurteilungen***), Hauptfach, 1. Nebenfach, 2. Nebenfach, 3. Nebenfach, Diplomarbeit über das Thema

mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

(Ort) den (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen.
** Auf Antrag des Studenten.
*** Benotungsstufen: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend